

# Statement

## Kommentierung des Diskussionsentwurfs zum Gesetz über den Amateurfunk (AFuG)

### Autor:

**Dr. Ralph P. Schorn, DC5JQ**

Jülich, den 7. September 1995

### Vorwort

#### Gesamtkommentierung

Der vorliegende Diskussionsentwurf des BMPT enthält in meiner Sicht die nachfolgenden globalen Leitlinien, die sich durch den gesamten Text hindurchziehen:

#### Liberalität

Es sind etliche Ansätze enthalten, die deutlich liberaler sind als bisher und dem Amateurfunkdienst neue Möglichkeiten eröffnen.

#### Verteuerung

Das Gesamtvolumen an Gebühren, Beiträgen und Bußgeldern kann durch Rechtsverordnung erheblich angehoben werden. Der Amateurfunk wird deutlich teurer.

#### Unklarheit

Der Gesetzestext ist in einigen wichtigen Passagen unklar und interpretationsbedürftig formuliert. Das kann sowohl Chancen als auch Risiken eröffnen.

#### Pflichten

Die Verantwortung des Funkamateurs gegenüber seiner Umwelt wird deutlich mehr betont als bisher. Dies betrifft sowohl den Schutz menschlichen Lebens in elektromagnetischen Feldern (EMVU) als auch die Sicherstellung der Verträglichkeit von Geräten untereinander (EMV).

#### Restriktionen

Der Entwurf enthält Mechanismen, welche die praktische Ausübung des Amateurfunks entscheidend einengen und den liberalen Gesamtrahmen im konkreten Einzelfall deutlich beschneiden können. Speziell gedacht ist hier an Regelungen bei EMVU und für Rufzeichenentzug.

## **Technokratisch**

Die soziale Komponente des Amateurfunks wird in keiner Weise erwähnt oder berücksichtigt. Die Leitlinie heißt statt dessen "Vollkostenrechnung" und "Einstufung als Funkanwendung".

## **Afu-fremd**

Entscheidende Dinge sind nicht abschließend geregelt. Es gibt speziell in den Bereichen EMV/EMVU und Frequenzzuteilung Verweise auf Regelungen in anderen Gesetzen und Verordnungen, die insgesamt amateurfunk-fremd konzipiert sind. Auch dies kann sowohl Chancen als auch Risiken eröffnen.

## **Zusammengenommen kann man den Entwurf wie folgt charakterisieren:**

Man ist durchaus bereit, den Funkamateuren zusätzliche Möglichkeiten und Chancen zuzugestehen. Man ist auch bereit, den Bestand des Amateurfunks schlechthin in einem eigenständigen Gesetz zu garantieren. Im Gegenzug will man folgende Punkte durchsetzen: Die Anwendung einer Vollkostenrechnung bei Gebühren und ein flexibleres - für uns eventuell ungünstigeres - Frequenzmanagement.

## **Strategie-Empfehlung**

Der DARC sollte zunächst einmal begrüßen, daß ein eigenständiges AFuG garantiert wird und daß der Diskussionsentwurf liberale Elemente enthält, die den Funkamateuren und den Clubs neue Möglichkeiten eröffnen. Gerade diese Passagen sind unverzichtbar für unsere Zukunftssicherung.

Der DARC sollte hingegen auch deutlich machen, daß der Gesetzestext ohne Änderungen und Ergänzungen nicht die Zustimmung der deutschen Funkamateure finden wird.

**Unverzichtbare Modifikationen und Nachbesserungen** sind notwendig. Einzelheiten finden sich in der weiter unten stehenden Detailkommentierung.

Unter der Prämisse, daß entscheidende Dinge nachverhandelt werden, kann der DARC grundsätzlich dem Diskussionsentwurf zustimmen.

Einer von mir seit wenigen Jahren immer wieder festgestellten Tendenz des BMPT muß entgegengewirkt werden: Die Einschätzung des Amateurfunkdienstes als eine "Funkanwendung". Man unterstellt uns, immer mehr zum reinen Anwender von kommerziellen Geräten zu werden und sieht uns schlicht als eine unter vielen anderen "Funknutzungen" ohne kreative Dimension. Wäre das in der Tat so, dann hätten wir kaum einen Angriffspunkt, eine Vollkostenrechnung zu verteufeln, da unser Verhalten rein konsumptiv wäre. Das BMPT wird argumentieren, daß es soziale Aspekte zunächst einmal nichts angehe und daß es gesetzlich verpflichtet sei, alle anfallenden Kosten umzulegen. Hilfe kann in diesem Punkt meiner Meinung nach nur von politischer Seite kommen, sozusagen von der Aufsichtsinstanz der Ministerialbürokratie. Ziel muß es demnach sein, dem Bundestagsausschuß für Post und Telekommunikation unsere gesellschaftliche Relevanz deutlich zu machen, damit aus diesem Gremium heraus entsprechender Einfluß auf BMPT und BAPT ausgeübt werden kann.

Insgesamt sollte der DARC gegenüber seinen Mitgliedern und dem BMPT herausstellen, daß es sich hier um nicht mehr und nicht weniger als die Schaffung eines Gesetzes handelt. Gesetze werden von **politischen Gremien** beraten und beschlossen. Das BMPT als Fachministerium, was mit der hoheitlichen Verwaltung und Durchführung des Fernmeldesektors beauftragt ist, hat lediglich den ersten Schritt gemacht und als fachlich

kompetente Stelle den ersten Entwurf zur Diskussion vorgelegt. **Zu entscheiden**, wie das Gesetz letztendlich aussieht, das obliegt allein dem Bundestag und dessen **Ausschuß für Post und Telekommunikation**. Unser mächtigster Verhandlungspartner sitzt also nicht im BMPT, sondern im Ausschuß. Diese Beratungen werden im Frühjahr 1996 geführt. Unsere Einbindung ist schon lange beschlossene Sache. Hierauf sollten wir uns konzentrieren und diejenigen Dinge politisch einfordern, die das BMPT uns vielleicht verweigern wird.

### **Detailanalyse**

In die nachfolgende Analyse sind die Beratungsergebnisse einer außerordentlichen Distriktsversammlung eingeflossen, die der Distrikt Nordrhein am 30. August 1995 in Langenfeld abgehalten hat, sowie schriftliche Stellungnahmen einiger Ortsverbände. Außerdem war die AGZ (Arbeitsgemeinschaft Zukunft im Distrikt Nordrhein) maßgeblich an der Abfassung beteiligt.

### **(1) Verordnung über die Verwaltung von Funkfrequenzen (Frequenznutzungsplan)**

Im folgenden geht es um den im Entwurf angesprochenen "Frequenznutzungsplan". Er ist nicht zu verwechseln mit dem "Frequenzzuweisungsplan für die Bundesrepublik Deutschland". Der Zuweisungsplan beruht auf einem national modifizierten Anhang zur VO-Funk und definiert pauschal, welche Funkdienste welche Frequenzbereiche benutzen dürfen, mehr nicht. Der Nutzungsplan hingegen wird erheblich detaillierter sein. Er hat in etwa die Qualität der "Technischen Merkmale ..." der heutigen DV-AFuG. Hier wird festgelegt, welche Sendeleistungen und Modulationsarten benutzt werden dürfen, und auch wer - das können auch Privatpersonen oder Firmen sein - Frequenzen nutzen darf. Das BMPT will in einer kommenden Durchführungsverordnung keine technischen Merkmale für Amateurfunkstellen mehr definieren, sondern hinsichtlich Frequenznutzung auf den Frequenznutzungsplan verweisen. Intention der Bundesregierung ist hierbei die Schaffung eines einheitlichen Instrumentes zur besseren Handhabung des Frequenzmanagements. Ziel ist, daß man es mit nur einem Regelwerk zu tun hat, anstatt mit mehreren, die vielleicht teilweise divergent sind.

Ich sehe es nach Lektüre des AFuG-Entwurfs als gegeben an, daß in einer zukünftigen Durchführungsverordnung zum AFuG der gesamte Komplex der Frequenzzuteilungen herausgenommen werden soll. Vielmehr will das BMPT in Zukunft auf die Zuteilungen für Amateurfunk im Frequenznutzungsplan verweisen. Dieser kann jederzeit und kurzfristig geändert werden. Das muß auch so sein, um auf kommerzielle Anforderungen und Randbedingungen in einem offenen Telekommunikationsmarkt schnell reagieren zu können. Ein für uns Funkamateure extrem kritischer Teilbereich wäre damit der direkten Amateurfunk-Regelbarkeit entzogen. Das BMPT hätte in diesem Teilbereich die Integration des Amateurfunks in übergeordnete - kommerziell konzipierte - Regelwerke vollzogen. Diesem Aspekt muß höchste Aufmerksamkeit geschenkt werden, und zwar im speziellen aus den folgenden Gründen:

Nach Paragraph 6(1)4 des Entwurfs zur "Verordnung über die Verwaltung von Funkfrequenzen" kann eine Frequenz nur zugeteilt werden, "wenn die Funkverträglichkeit gegeben ist". EMV-Kollisionen etwa mit Breitbandkabelnetzen und LPDs im 70cm ISB-Band könnten die Behörde verleiten, hier eine Nichtverträglichkeit zu konstatieren. Nach Paragraph 7 obigen Entwurfs können Frequenzzuteilungen mit Feldstärkegrenzwerten, Nutzungsbeschränkungen im Hinblick auf andere Anwender, Nebenbestimmungen und Auflösungsbedingungen bei faktischer Nichtnutzung versehen werden. Dies kann sehr negativ für uns angewendet werden. Bei Paragraph 9 der Frequenznutzungsverordnung ist darauf zu achten, daß das neue AFuG keine Rechtsgrundlage zur Erhebung von Gebühren nach dem Frequenzbereichszuweisungsplan bietet. Ansonsten hätten wir auch bei den Gebühren einen Mechanismus vorbei an Afu-Regelwerken ! Es muß auf jeden Fall

verhindert werden, daß wir nach Marktgesichtspunkten pro kHz zur Kasse gebeten werden können.

Alles in allem könnte die "Verordnung über die Verwaltung von Funkfrequenzen" ein sehr mächtiges Instrument zur Reglementierung des Amateurfunkdienstes werden. Ich sehe die Gefahr, daß wir - trotz garantiertem AFuG - ein großes Stück Eigenständigkeit verlieren. Der DARC sollte vehement auf abschließende Regelung unter dem AFuG drängen !

## **(2) Zum Rechtsanspruch auf eine Amateurfunkgenehmigung**

Ich sehe den Rechtsanspruch auf Teilnahme am Amateurfunk im Prinzip gewährleistet. Folgende Systematik liegt zugrunde:

Paragraph 3(2) AFuG-Neu

Aus ihm ist abzuleiten, daß die Behörde Amateurfunkprüfungen anbieten muß. Der Amateurfunk kann nicht ausgehebelt werden, indem man einfach fünf Jahre lang keine Prüfung mehr anbietet. Das AFuG von 1949 trifft in diesem Punkt genau dieselbe Regelung.

Paragraph 4(2)

Auf das Funkzeugnis besteht ein Rechtsanspruch, wenn die Prüfung erfolgreich bestanden wird.

Paragraph 5(1)

Auf die Zuteilung eines Rufzeichens besteht ein Rechtsanspruch, wenn darauf ein Antrag gestellt wird und das Funkzeugnis vorgelegt wird.

Insgesamt also die folgende Kausalkette: Rechtsanspruch auf Prüfung bei bestandener Prüfung Ausstellung des Funkzeugnisses Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Rufzeichens. Der eigentliche hoheitliche Akt, also die Erteilung der letztendlichen Genehmigung, am Amateurfunk teilzunehmen, ist die Zuteilung eines Rufzeichens. In meiner Lesart des Entwurfs ist der Besitz eines Rufzeichens "die Genehmigung". Um jedoch unzweifelhaft und nicht-auslegbar den uneinschränkbaren Rechtsanspruch aus der Textformulierung des Gesetzes erkennen zu können, schlage ich vor, den ersten Satz von Paragraph 3 wie folgt zu formulieren:

Die Genehmigung zur Teilnahme am Amateurfunk ist einer natürlichen Person zu erteilen, wenn sie ...

Im übrigen unterstütze ich die deutliche und logisch konsequente Trennung in "Durchführung der Prüfung", "Erteilung eines Zeugnisses" und "Zuteilung eines Rufzeichens". Hierdurch wird klar untergliedert zwischen nicht-hoheitlichen und hoheitlichen Aufgaben. Nur so ist es möglich, Prüfungen und eventuell die Ausstellung von Zeugnissen auf private Amateurfunkvereine sauber zu übertragen. Nur der hoheitliche Akt der Rufzeichenausstellung verbleibt definitiv bei der Behörde. Heute ist die Ausstellung der Lizenzurkunde hingegen zwingend mit der Prüfung verknüpft.

Ein weiter Grund für das angesprochene Auftrennen ist die europäische HAREC-Regelung. Insgesamt ein auch unter europäischen Gesichtspunkten zu begrüßender Punkt.

Ich begrüße ferner den Wegfall der Altersgrenze und die Öffnung des Rechtsanspruches auf nicht-deutsche Personen, die ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben. Maßgeblich für die Erteilung einer Lizenz soll ausschließlich eine - international -

bestandene Amateurfunkprüfung und der Wohnsitz in Deutschland sein und nicht Alter oder Nationalität.

### **(3) Definition des Amateurfunks**

Der Amateurfunkdienst ist im Weltnachrichtenvertrag und in der VO-Funk definiert. Als völkerrechtlich verbindliches Bundesrecht sollte dies in Paragraph 2(1) als Grundlage benutzt und explizit angesprochen werden. Eine Eigendefinition im AFuG ohne diesen Bezug könnte langfristig negative Auswirkungen haben. Die Benutzung des Passus "Funkanwendung" in Paragraph 2(1) rückt uns stärker in die Nähe von Jedermannfunk und ISM und steht im Widerspruch zum Weltnachrichtenvertrag. Insgesamt sehe ich in 2(1) eine Herabstufung des Amateurfunks in Deutschland.

Ich trete dafür ein, in den Paragraphen 2(3) und 7(3) - wie heute der Fall - die Verfolgung politischer und religiöser Ziele auszuschließen. Es ist sehr wohl klar, daß in der Praxis die Verfolgung von **Zielen** kaum sauber nachgewiesen werden kann; nicht jede politische oder religiöse Bemerkung fällt unter diesen Passus. Wichtig ist die nachhaltige Verfolgung eines "Ziels". Vielmehr sehe ich hier unser Selbstverständnis definiert und setze primär auf die psychologische Außenwirkung.

Bei der Begriffsbestimmung des Amateurfunks fehlt eine wichtige Komponente vollständig: Unsere Bringschuld der Gesellschaft gegenüber. In keiner Weise wird erwähnt, daß der Amateurfunk etwa technisches Wissen weitergibt und vermehrt, Jugend- und Behindertenarbeit leistet oder in Katastrophenfällen personell und materiell zur Verfügung steht. Man gewinnt im Paragraph 2 den Eindruck, wir sind lediglich eine "Anwendung", die sich mit sich selbst beschäftigt und die Frequenzressourcen belegt. Hier muß nachgebessert werden, um eine Gesetzesgrundlage für sozialverträgliche Gebühren zu haben. Analog zur Satzung des DARC sollte die Gemeinnützigkeit des Amateurfunkdienstes im AFuG explizit verankert werden.

### **(4) Elektromagnetische Umweltverträglichkeit - EMVU**

Dieses Thema wird neben EMV zur Zeit im Distrikt am intensivsten und wohl auch mit großer Emotionalität diskutiert. Die Reaktion der Behörde aufgrund von EMVU kann nämlich einer der in der Einleitung genannten Mechanismen sein, die den Gesamtrahmen des AFuG im Einzelfall vor Ort extrem einschränken können. Paragraph 10 des Diskussionsentwurfs gibt der Behörde freie Hand, sowohl den Inhalt als auch das Verfahren zur Sicherstellung von EMVU alleinig in einer Rechtsverordnung festzulegen. Welche Interpretationen sind hier möglich ?

Daß wir EMVU im AFuG ansprechen müssen, ist mittlerweile klarer denn je. Das Bundesumweltministerium bereitet für das kommende Jahr ein "Elektrosmog-Gesetz" vor. Erstmals in der Bundesrepublik soll für Senderbetreiber und Stromversorgungsunternehmen eine gesetzliche Regelung für Grenzwerte geschaffen werden. Man bedenke, daß die DIN/VDE 0848 zur Zeit lediglich eine Empfehlung einer Expertengruppe darstellt. Sie ist momentan im strengen Sinne nicht rechtsverbindlich. Allerdings wird sie im Konfliktfall vor Gericht angewendet, da sie für sich genommen - unabhängig von ihrem juristischen Status - zur Zeit den Stand des technischen und medizinischen Wissens darstellt. Nun zum entscheidenden Punkt: Wäre EMVU nicht im AFuG geregelt, dann würde dieses Elektrosmog-Gesetz auf Funkamateure angewendet. Hier unsere spezifischen Regelungen und Eigenarten unterzubringen, wäre immens schwieriger als im AFuG.

Der völlige Freiraum der Behörde in Paragraph 10 kann auf zwei verschiedene Arten extrapoliert werden. Einerseits kann eine sehr konkrete Regelung im AFuG dazu führen,

daß im Bundestag zum ersten Male überhaupt eine Grundsatzdebatte über EMVU geführt wird, und dies noch vor dem Elektrosmog-Gesetz. Andererseits kann ein völliger Freiraum für Rechtsverordnungen dazu führen, daß das BMPT die Prävention übertreibt und z.B. vorsorglich verschärfte Grenzwerte für Wohngebiete vorschreibt. Hier ist also ein gangbarer Mittelweg zu finden.

Ich schlage vor, die Eigenverantwortlichkeit des Funkamateurs und die Anwendung allgemein anerkannter Normen im AFuG zu verankern, ohne zu sehr ins Detail zu gehen. Für Details verweise ich an dieser Stelle auf das detaillierte Statement "Elektromagnetische Umweltverträglichkeit im Amateurfunkdienst", welches ich im Rahmen der AGZ am 15.8.95 veröffentlicht habe. Es sollen in Kürze die wesentlichen Inhalte und Forderungen hier noch einmal dargestellt werden:

Funkamateure bekennen sich zur Einhaltung allgemein anerkannter Normen zur elektromagnetischen Umweltverträglichkeit. Wir übernehmen Verantwortung gegenüber unseren Nachbarn.

EMVU-Bestimmungen werden eigenverantwortlich eingehalten. Eine Standortbescheinigung durch das BAPT lehnen wir ab, wenn sie analog zur Vfg 95/1992 zur Pflicht gemacht werden sollte.

Der Funkamateur soll verpflichtet werden, eine EMVU-Analyse seiner Funkstelle durchzuführen, bevor er hohe Senderleistungen einsetzt.

Aus dem Blickwinkel der EMV und EMVU erscheint eine Neufestsetzung der Bedingungen für zugestandene Senderausgangsleistungen notwendig. Ich schlage vor: Generelle Beschränkung auf 100 Watt, wenn der Funkamateur keine EMVU-Analyse angefertigt hat. Dies gilt für alle Frequenzen und Lizenzklassen. Liegt eine EMVU-Analyse vor, dann sollen die dort gefundenen Maximalleistungen gelten. Als Obergrenze erscheint mir 2000 Watt als sinnvoll.

Auf Wunsch und gegen Bezahlung soll der Funkamateur beim BAPT eine "amtliche" Unbedenklichkeitsbescheinigung bzw. Standortanalyse bekommen können.

Die momentan als anerkannt geltende DIN/VDE-Norm 0848 soll amateurfunk-spezifisch angewandt werden, d.h. unter Berücksichtigung des Zeitmittels der Ausgangsleistung und unter Einbeziehung des intermittierenden Charakters von Amateurfunkaussendungen.

Der DARC soll EMV/EMVU Task-Forces aufbauen. Qualifizierte OMs unterstützen - organisiert auf Distriktsebene - in Zusammenarbeit mit dem Referat für Normen und angewandte Technik Funkamateure in Streitfällen und leisten Hilfestellung bei Standortanalysen.

Das Wissen um EMV/EMVU muß Eingang finden in die Amateurfunkprüfung und in das Allgemeinwissen der Funkamateure.

## **(5) Elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten - EMV**

Paragraph 9 des AFuG-Diskussionsentwurfs will im Amateurfunk die Strukturen des EMVG zur Anwendung bringen. Bevor wir die Frage beantworten, ob wir das akzeptieren oder bekämpfen, möchte ich weitergehende Informationen zu diesem Thema geben. Was steckt inhaltlich dahinter? Früher definierte allein die VO-Funk für Sendeanlagen eine Systematik der EMV-Wechselwirkung mit anderen Geräten, die der Funkanwendung dienen: "Störungen" und "störende Beeinflussungen". Elektronisches Gerät, das nicht

Gebrauch von Funkwellen machte, war nicht mit einbezogen. In einer expandierenden Telekommunikationswelt wurden und werden zunehmend aber genau solche Geräte eingesetzt: Anrufbeantworter, Faxgeräte, Computer, etc. Eine angepaßte Gesetzesgrundlage mußte geschaffen werden. Das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) hat in Konsequenz eine neue Systematik für EMV-Kollisionsfälle geschaffen. Man hat für den gesamten Telekommunikationssektor die beiden Begriffe

### **passive Störfestigkeit und aktives Störvermögen**

geschaffen. "Passive Störfestigkeit" bezeichnet die Fähigkeit eines Gerätes, Aussendungen anderer Geräte außerhalb von Nutzfrequenzen (so denn überhaupt Funk im Spiel ist) auszuhalten, ohne ihre Funktionsfähigkeit zu verlieren. "Aktives Störvermögen" bezeichnet die Eigenschaft eines Gerätes, außerhalb der Nutzaussendung (so denn auch hier überhaupt Funk im Spiel ist) quasi unbeabsichtigt elektromagnetische Wellen auszustrahlen. Für beide Begriffe fordert das EMVG die Schaffung von Produktnormen. Mit "elektromagnetischer Störung" bezeichnet das EMVG jede beliebige elektromagnetische Erscheinung, die die Funktion eines Gerätes beeinträchtigen könnte.

In dieser Systematik ist sowohl die Aussendung einer Oberwelle, die in einen Fernsehkanal fällt, als auch die Beeinträchtigung eines Fernsehempfängers durch die Nutzaussendung des Funkamateurs selbst eine **elektromagnetische Störung**. Nur ersteres haben wir früher als Störung bezeichnet, letzteres wurde störende Beeinflussung genannt.

Paragraph 9 des Diskussionsentwurfs nun sagt aus, daß eine Amateurfunkstelle "die Schutzanforderungen zur Gewährleistung der elektromagnetischen Verträglichkeit im Sinne des Paragraphen 4 des EMVG einzuhalten hat". Dieser Paragraph lautet wie folgt:

(1) Die in Paragraph 1 Abs. 1 bezeichneten Geräte müssen so beschaffen sein, daß

1. die Erzeugung elektromagnetischer Störungen soweit begrenzt wird, daß ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten sowie sonstiger Geräte möglich ist,

2. die Geräte eine angemessene Festigkeit gegen elektromagnetische Störungen aufweisen, so daß ein bestimmungsgemäßer Betrieb möglich ist.

Die wesentlichen Schutzanforderungen sind im Anhang III (EMVG) wiedergegeben.

(2) Das Einhalten der in Absatz 1 beschriebenen Forderungen wird vermutet für Geräte, die übereinstimmen

1. mit den einschlägigen harmonisierten europäischen Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurden. Diese Normen werden in DIN/VDE Normen umgesetzt und ihre Fundstellen im Amtsblatt des Bundesministers für Post und Telekommunikation veröffentlicht. oder:

2. mit einschlägigen nationalen Normen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften für Bereiche, in denen keine harmonisierten europäischen Normen bestehen. Voraussetzung dafür ist die Anerkennung der betreffenden Normen nach dem in Artikel 7 der EMV-Richtlinie vorgesehenen Verfahren. Die Fundstellen der Normen werden im Amtsblatt des Bundesministers für Post und Telekommunikation veröffentlicht.

(3) Bei Geräten, bei denen der Hersteller die in Absatz 2 genannten Normen

nicht oder nur teilweise angewandt hat oder für die keine Normen vorhanden sind, werden die in Absatz 1 genannten Schutzmaßnahmen als eingehalten betrachtet, wenn die Übereinstimmung mit diesen Schutzanforderungen durch die in 5 Abs. 2 Satz 2 genannte Bescheinigung einer zuständigen Stelle bestätigt wird.

Maßgeblich ist für den Funkamateurlandesgesetz (1)1: Die Erzeugung elektromagnetischer Störungen (also in alter Lesart sowohl Störungen als auch störende Beeinflussungen) muß soweit begrenzt werden, daß ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten sowie sonstiger Geräte möglich ist. Hieran sind zwei Geräte beteiligt: Der Sender des Funkamateurs und das - wie auch immer beschaffene - Gerät des Nachbarn. Nach Absatz (2) gilt dies als "vermutet" (also nicht als gesichert), wenn beide Geräte einschlägige harmonisierte europäische Normen erfüllen. Für den Amateurlandesfunksender wird dies die im Entstehen befindliche ETSI-Norm für im Handel erhältliche Amateurlandesfunkgeräte sein, für den Nachbarn eine gerätespezifische Produktnorm.

Wie kann das in der Praxis aussehen ? Maßgeblich ist Paragraph 4 EMVG. Entscheidend für den Ausgang einer EMV-Kollision wird die Tatsache sein, ob der Sender des Funkamateurs die ETSI-Produktnorm einhält oder nicht. Da Paragraph 4(2) die Konformität nur vermutet, muß das BAPT Messungen am Equipment des Funkamateurs vornehmen, um die tatsächliche Konformität festzustellen. Stellt man dabei fest, daß der Funkamateurlandesgesetz die Norm nicht einhält, ist er der Dumme und verliert. Hält er sie aber ein, dann muß nun das Gerät des Nachbarn untersucht werden. Auch hier muß mit derselben Begründung das Einzelgerät meßtechnisch untersucht werden. Erfüllt das Nachbarn-Gerät die Norm nicht, dann hat der Nachbar verloren.

Interessant ist der noch verbleibende Fall, wo beide Geräte ihre Produktnormen nach meßtechnischer Überprüfung einhalten. Hier ist zunächst zu entscheiden, ob Paragraph 9 AFuG-Neu den Themenkreis EMV abschließend für Funkamateure regelt oder nicht. Regelt er ihn abschließend, dann ist ausschließlich Paragraph 4 EMVG maßgebend, während der Rest dieses Gesetzes nur wesentlich für das Inverkehrbringen von kommerziellen Amateurlandesfunkgeräten ist und nicht für deren Betrieb durch den Käufer. In diesem Falle sieht weder das AFuG-Neu noch Paragraph 4 EMVG eine Möglichkeit vor, dem Funkamateurlandesgesetz eine Beschränkung aufzuerlegen. Das wäre eine gigantische Verbesserung gegenüber der heutigen Situation !

Ist EMV im AFuG-Neu nicht abschließend geregelt (hier müssen die Juristen ran, um das zu klären), dann kann Paragraph 7 EMVG zur Anwendung kommen:

...

(3) Das Bundesamt für Post und Telekommunikation ist befugt,

1. zu Behebung bestehender oder voraussehbarer Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der elektromagnetischen Verträglichkeit an einen speziellen Ort,

2. zum Schutz öffentlicher Telekommunikationsnetze oder zum Schutz von zu Sicherheitszwecken verwendeten Empfangs- oder Sendefunkgeräten

besondere Maßnahmen für das Betreiben eines Gerätes festzulegen und anzuordnen.

Das BAPT könnte also im Falle, daß beide Geräte ihre EMV-Norm erfüllen, Maßnahmen nach Paragraph 7 EMVG anordnen. Diese können bestehen aus: (1) Der Funkamateurlandesgesetz bekommt Betriebsbeschränkungen auferlegt, oder (2) der Nachbar wird aufgefordert, die

passive Störfestigkeit seines Gerätes im wirtschaftlich vertretbaren Rahmen zu erhöhen.

Hierzu ist folgendes anzumerken: Da eine Norm für aktives Störvermögen eines Senders sich nie auf die eigentliche Nutzaussendung bezieht, sondern auf die unerwünschten Nebenaussendungen, ist der Funkamateurler nicht als erster in der Pflicht, sein Gerät nachzubessern. Für den Nachbarn gilt: Die Produktnormen nach EMVG stellen lediglich Mindestanforderungen dar. Im Kollisionsfall kann die Behörde also verlangen, daß er sein Gerät nachbessert. Mit anderen Worten: Die Systematik des EMVG wird den Nachbarn zuerst in die Pflicht nehmen. Der Funkamateurler kann eine hohe Senderleistung benutzen, solange er sein Nebenwellenspektrum konform zur Gerätenorm hält. Erst wenn der Nachbar mit vertretbarem Aufwand nachgebessert hat, käme eventuell eine Leistungsbeschränkung in Betracht. Hier ist die Behörde in der Pflicht, Ausgewogenheit zu wahren und den Funkamateurler nicht einseitig einzuschränken.

Soll der DARC nun - wie man vielfach in Diskussionen mit Mitgliedern hört - die Anwendung des EMVG kategorisch ablehnen und auf eine eigenständige komplett abschließende Regelung unter dem AFuG drängen? Ich meine nein. Die oben diskutierte Anbindung an das EMVG ist in keiner Weise schlechter als die heutige Regelung in der DV-AFuG. Im Gegenteil, sie ist besser. Heute gibt es bei Einhaltung der vorgeschriebenen Störfestigkeit des Nachbarn-Gerätes ( Stichwort dienstlicher Referenzempfänger ...) keine Möglichkeit, Nachbesserungen zu verlangen:

VwAnw zur DV-AFuG von 1987, Abschnitt 9.2.3:

... der Genehmigungsinhaber hat seine Amateurlerfunkstelle technisch und betrieblich so einzurichten, daß ein Rundfunkempfänger, der den geltenden Technischen Vorschriften für Ton- und Fernseh-Rundfunkempfänger nach AmtsblVfg 478/1981 entspricht und die Kennzeichnung "S", "SE" bzw. "SK" trägt, ... unbeeinträchtigt bleibt.

Insgesamt erscheint mir Paragraph 9 AFuG-Neu eine Verbesserung gegenüber der heutigen Situation zu sein, egal, ob nun Paragraph 7 EMVG zur Anwendung kommen kann oder nicht. Wir sollten ihn also akzeptieren. Ich will an dieser Stelle nicht verschweigen, daß die Mehrheit des Distriktes und auch die AGZ diesen Sachverhalt zur Zeit anders sieht. Verlangt wird eine abschließende EMV-Regelung in Amateurlerfunk-Regelwerken. Ich sehe hierin vor allem zwei Gefahren:

Der Amateurlerfunk will eine Sonderbehandlung. Er ist zwar in Wohngebieten mit High-Power-Equipment angesiedelt, will sich aber nicht der eigens für diese Situation geschaffenen Systematik unterwerfen. Er verlangt statt dessen eine eigene Regelung. Das ist politisch unklug, führt zu einem Ruf der Nicht-Integrierbarkeit und verursacht enorme zusätzliche Verwaltungskosten. Unter dem Strich: Wir machen uns sehr unbeliebt.

Eine autarke EMV-Regelung unter dem AFuG macht es dem BMPT leicht, speziell auf den Amateurlerfunk abgestimmte Regelungen zu unseren einseitigen Lasten zu erlassen. Nur mühsam könnte man sich mit Rechtsmitteln dagegen wehren. Sind wir an die Systematik des EMVG angebunden, dann haben wir automatisch den Grundsatz der Gleichbehandlung und Ausgewogenheit mit drin. Es kann dann nicht sein, daß Kollisionen zwischen Funkamateurlern und Nicht-Funkamateurlern anders gewichtet werden als Kollisionen zwischen Nicht-Funkamateurlern untereinander.

Wir müssen anerkennen, daß sich die Telekommunikationslandschaft seit einigen Jahren erheblich geändert hat. Dies gilt auch für gesetzliche Regelwerke. Wir erleben hier zur Zeit den größten Umbruch, den wir je hatten. Wir Funkamateurler sind ein Teil dieser Ganzheit und sollten uns dem nicht verschließen.

## **(6) Kosten und Gebühren**

Die in Paragraph 11 AFuG-Neu angesprochenen Punkte "Durchführung der Amateurfunkprüfung", "Erteilen des Amateurfunkzeugnisses" und "Zuteilung des Rufzeichen" sind i.a. einmalige Vorgänge für einen Funkamateure und müssen individuell beglichen werden.

Die Punkte "Teilnahme am Amateurfunk" und "Verwaltung von Frequenzen" stellen laufende Aufwendungen dar und müssen auf alle Funkamateure umgelegt werden, da diese Kosten gemeinsam und permanent verursacht werden.

Die Punkte "Sicherstellung der elektromagnetischen Umweltverträglichkeit" und "Sicherstellung der elektromagnetischen Verträglichkeit von Funkgeräten bei Amateurfunkstellen, die nicht im Handel erhältlich sind" sind in der Sicht der EMVG-Systematik zunächst einmal Einzelkosten. Sie fallen an, wenn ein konkreter Konfliktfall vorliegt und das BAPT personell und meßtechnisch bei Selbstbaugeräten - sie sind nicht in die EMVG-Gebührenerfassung mit einbezogen - tätig werden muß, und müssen individuell beglichen werden. Da diese Beträge sehr hoch sein können (siehe in Analogie EMVG-Gebührenverordnung), sehe ich die folgende Gefahr:

Die Freude und die Bereitschaft zu experimentieren und etwas Neues zu wagen wird getrübt durch die Möglichkeit, hohe Geldbeträge zahlen zu müssen, wenn das Experiment zu elektromagnetischen Störungen führt. Eine gewisse Tendenz weg vom Selbstbau und hin zum Konservativen und Erprobtem (Stichwort Steckdosenamateur) wird so gefördert. Schließlich garantiert der Händler die Afu-Produktnorm nach ETSI.

Lösen kann man dieses Problem, indem man die beiden letzten Punkte in Paragraph 11 AFuG-Neu nicht individuell erhebt, sondern auch auf die Gemeinschaft der Funkamateure umlegt. Dieses Verfahren muß im AFuG definiert und ermöglicht werden.

Noch zwei Dinge. Die Wortwahl "Sicherstellung der ..." suggeriert, daß das BAPT präventiv vorgehen kann und nicht erst eine konkrete Kollision abwarten muß. Hier müßte juristisch geprüft werden, inwieweit eine Regelung zur Gebührenerhebung Einfluß auf das konkrete Prozedere bei EMV/U-Konfliktfällen haben kann. Eine andere Wortwahl in Gesetz wäre sicherlich besser und klarer für uns.

Der Passus "Die Höhe der Gebühr und der Auslagen richtet sich nach dem mit den Amtshandlungen verbundenen angemessenen Verwaltungsaufwand" erlaubt es der Behörde in keiner Weise, den Funkamateuren - aufgrund ihrer sozialen Komponente - entgegenzukommen in der Höhe der jeweiligen Beträge. Es gibt eine klare Gesetzesgrundlage, nach der die Verwaltungen vorgehen müssen, um den "Verwaltungsaufwand" festzustellen. Wohin das führt, stellen wir immer wieder fest, wenn wir z.B. bei Stadtverwaltungen und Gerichten DM 20,- für eine einzige Photokopie aus amtlichen Unterlagen bezahlen müssen: Es kommt eine Vollkostenrechnung zur Anwendung, die auch Gebäude- und Instandhaltungskosten etc. mit einschließt. Um sozialverträgliche Kosten und Gebühren für den Amateurfunkdienst zu erhalten, ist es unumgänglich, daß besagter Passus aus Paragraph 11 ersatzlos verschwindet. Besser noch, man schreibt die Forderung nach Sozialverträglichkeit explizit hinein.

Ich bin der Meinung, daß aufgrund der sozialen Dimension des Amateurfunkdienstes eine Vollkostenrechnung nicht zur Anwendung gelangen darf. Aufgrund unserer gemeinnützigen Aktivitäten müssen gewisse Anteile der Kosten, die wir gewiß verursachen, aus Steuermitteln aufgebracht werden. Ferner fordere ich, daß die Behörde in AFuG-Neu Paragraph 11 verpflichtet wird, jährlich in detaillierter Weise ihre Kostenberechnung

offenzulegen.

## **(7) Maßregelungen**

Ich begrüße, daß es im Diskussionsentwurf abgestufte Mechanismen gibt, um auf Regelverstöße von Funkamateuren reagieren zu können. Bisher gibt es nur das "Alles oder Nichts-Prinzip": Entweder man bekommt einen blauen Brief, heftet ihn ab und lacht darüber, oder man bekommt ein Betriebsverbot. Dazwischen gibt es nichts. Und ein Betriebsverbot oder gar einen Lizenzentzug durchzusetzen, ist vor Gericht extrem schwierig. Es gelingt heute also nur sehr schlecht, unsere schwarzen Schafe auf den rechten Weg zu bringen. Wollen wir mehr Disziplin auf unseren Bändern, dann brauchen wir flexiblere Mechanismen, die nicht gleich den Status als Funkamateur antasten, sondern die auf den Geldbeutel abzielen. Dies ist in Paragraph 12 AFuG-Neu verwirklicht.

Damit Paragraph 12 herangezogen werden kann, muß eine Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit der Fall sein. Jemand handelt vorsätzlich, wenn er mit seinem verbotenen Tun eine Absicht verfolgt und davon ausgeht, daß diese Regelübertretung zu von ihm gewünschten Resultaten führt; insgesamt also eine absichtliche bewußte Regelübertretung. Dieser Begriff ist einigermaßen klar, wengleich der juristische Beweis dafür im konkreten Fall schwierig sein dürfte. "Fahrlässig" ist erheblich schwieriger exakt zu definieren. Juristen interpretieren in etwa wie folgt: Tut man etwas, dessen negativen Ausgang man aufgrund seines Ausbildungsstandes und seiner Erfahrung eigentlich hätte vorweg erkennen können, ohne eine gezielte Absicht damit zu verfolgen, dann ist das fahrlässig. Man erkennt sofort die Schwierigkeiten bei diesem Begriff: Im konkreten Fall ist die Fahrlässigkeit nur dann zu beweisen, wenn man mir lupenrein nachweisen kann, daß ich auf jeden Fall die Konsequenzen hätte vorweg erkennen müssen. Wie schreibt man nun den persönlichen Ausbildungs- und Erfahrungsstand objektiv fest? Insgesamt also eine Unklarheit, die im Zweifelsfall für den Funkamateur eher positiv vor Gericht ausgelegt werden kann.

Punkte (1) 1. bis 7. in Paragraph 12 AFuG-Neu sind unstrittig. Punkt (1) 8. regelt Verstöße im EMV-Bereich. Ganz besondere Probleme - die für uns sehr positiv ausgelegt werden können - bereitet hier der Begriff "fahrlässig". Verursacht ein Funkamateur elektromagnetische Störungen, so muß zunächst geklärt werden, ob diese Störungen das Resultat von Fahrlässigkeit sind, oder ob der Funkamateur lediglich experimentiert hat, so wie es die Definition des Amateurfunkdienstes vorsieht. Daß es bei Experiment und Forschung Freiräume geben muß, ist unbestritten. Im konkreten Fall ist die Fahrlässigkeit unter diesem Aspekt noch schwieriger zu beweisen. Zusätzlich muß "Wiederholung" hinzukommen. Von Wiederholung kann man nur sprechen, wenn mit derselben Anordnung und denselben Parametern der Station mehrfach nach Feststellung durch das BAPT - also wider besseres Wissen - weiter Störungen verursacht werden. Dies ist deshalb so zu sehen, weil in Paragraph 12 der Passus "wiederholt" (Unter-Absatz (1) 8.) dem Passus "fahrlässig" (Absatz (1)) untergeordnet ist. Man muß also die Fahrlässigkeit - und dann beim zweiten Mal - die Vorsätzlichkeit wiederholen, und nicht nur schlicht das Erzeugen von elektromagnetischen Störungen.

Anzumerken ist ferner, daß der "Tatbestand" der Erzeugung elektromagnetischer Störungen den Vorgang der Feststellung durch das BAPT meint, und nicht etwa jede beim Nachbarn auftretende Einzelstörung.

Punkt (1) 9. ist hingegen kritisch. Wir wollen nicht davon reden, daß jemand vorsätzlich EMVU-Grenzwerte überschreitet. Dies wäre schlicht verwerflich. Bedenkenswert ist der Fall, wo ein Funkamateur fahrlässig - also ohne Absicht - gegen EMVU-Normen verstößt, z.B. weil er sich einfach bei seiner Standortanalyse verrechnet hat und es an Sorgfalt hat mangeln lassen. Es fehlt nämlich bei 9. das Element der Wiederholung. Wie immer auch später die Regelung zur Sicherstellung der elektromagnetischen Umweltverträglichkeit

aussehen mag, wir können es nicht akzeptieren, daß bereits beim ersten Mal Geldbußen erhoben werden, ohne daß der vermeintlich geschädigte Nachbar eine konkrete Gesundheitsbeeinträchtigung nachweisen kann. Hier jetzt tiefer Stellung zu beziehen ist schwierig, da Paragraph 10 AFuG-Neu der Behörde in der vorliegenden Form eine beliebige Ermächtigung erteilt, im Rahmen einer Rechtsverordnung zu regulieren. Da wir dies ablehnen, kann an dieser Stelle nur konkret weiter diskutiert werden, wenn dieser Punkt geändert bzw. präzisiert wird.

Paragraph 5 (2) AFuG-Neu gibt die Möglichkeit, ein Rufzeichen zu widerrufen, wenn "der Funkamateurl in grober Weise gegen dieses Gesetz oder die dazu erlassenen Rechtsverordnungen verstößt ...". Daß es neben Bußgeldern bei Ordnungswidrigkeiten die Möglichkeit geben muß, im äußersten Falle eine Betriebsuntersagung auszusprechen, halte ich grundsätzlich für richtig. Nach heutiger Rechtslage haben wir hier ein Problem: Der Status "Funkamateurl" (= abgelegte Prüfung) und die Berechtigung zur aktiven Teilnahme am Amateurfunk (= Lizenz) sind unzertrennbar und identisch. Man kann einem OM also nicht endgültig die Betriebserlaubnis entziehen, ohne ihm das Ergebnis seiner Prüfung zu torpedieren. Das macht uns auf der einen Seite extrem stark, auf der anderen Seite verhindert es nahezu völlig, Personen zu entfernen, die dem Amateurfunkdienst insgesamt großen Schaden zufügen. Die Trennung in Prüfungszeugnis und Rufzeichenzuteilung sehe ich auch in diesem Licht eher positiv.

Für die praktische Anwendung von Paragraph 5 (2) sehe ich folgende Probleme:

Der Begriff "in grober Weise" ist beliebig interpretationsfähig. Hier sind Juristen gefordert, dies verbindlich zu definieren. Sollte es nicht möglich sein festzustellen, daß dieser Passus vor Gericht einheitlich angewendet wird, so müssen wir an dieser Stelle im AFuG eine deutlich präzisere Formulierung finden. Hier käme z.B. in Betracht, mehrfach Ordnungswidrigkeiten nach Paragraph 12 "verbindlich" nachgewiesen bekommen zu haben.

Verstöße gegen Rechtsverordnungen, die nicht Ordnungswidrigkeiten nach Paragraph 12 sind, könnten beim vorliegenden Text auch, wenn es in "grobe Weise" geschieht, zum Rufzeichenentzug führen. Dies sollte explizit ausgeschlossen werden. Wenn ein Vergehen derart hoch angesetzt wird, daß die Antwort eine Betriebsuntersagung sein kann, dann muß es sich meiner Meinung nach um eine Wiederholungstat handeln und es muß vorher zwingend eine Ordnungswidrigkeit nebst Bußgeld vorausgehen.

Es wird keinerlei Angabe über die Dauer des Widerrufs gemacht. Es gibt auch keine Information darüber, wann ein Rufzeichen neu beantragt werden kann. Dies ist auf jeden Fall zu präzisieren. Nach den Buchstaben des vorliegenden - unklaren - Textes hätte ich ansonsten die beiden folgenden Interpretationsmöglichkeiten:

(a) Der Rufzeichenentzug ist endgültig. Ich verliere zwar nicht den Status als Funkamateurl (das Bestehen der Prüfung kann nicht rückgängig gemacht werden), aber ich darf lebenslang keine eigene Station mehr errichten und betreiben.

(b) Ich kann eine Millisekunde nach dem Rufzeichenentzug gemäß Paragraph 3 und 5(1) erneut ein Rufzeichen - mit Rechtsanspruch - beantragen. Ich verfüge schließlich immer noch über mein Amateurfunkzeugnis.

Beide Interpretationen sind nach meiner Einschätzung möglich. Hier ist **dringend** um Präzisierung nachzusuchen. Lösungsvorschlag: Zunächst zeitliche Befristung und dann schließlich Verfall des Amateurfunkzeugnisses bei wiederholtem Rufzeichenentzug.

Das Recht auf gerichtliche Überprüfung einer Entscheidung nach Paragraph 5(2) ist auf

jeden Fall im Rahmen des Verwaltungsverfahrensgesetzes gewährleistet.

## **(8) Verschiedenes**

### (a) Übergangsbestimmungen

Es fehlt die Bestimmung, daß Amateurfunklizenzen, die vor Inkrafttreten des neuen AFuG erteilt wurden, automatisch die Paragraphen 3 und 5 erfüllen, also als gültige Genehmigungen weiter anerkannt werden. "Alte" Lizenzen verfügen nämlich nicht über ein Amateurfunkzeugnis. Paragraph 3 Punkt 3. wäre somit nicht erfüllt, und man dürfte am Amateurfunk nicht teilnehmen. Oder dominiert die alte Lizenzurkunde insofern, als daß sie mich ausdrücklich auf Grundlage des AFuG legitimiert ? Ist das neue AFuG ein gänzlich neues Gesetz oder eine Abänderung des alten AFuG ? Präzisierung ist hier zu fordern.

### (b) Clubstationen

Im vorliegenden Diskussionsentwurf ist nur das Recht auf Individualgenehmigungen gegeben. Clubstationen - oder allgemeiner Gemeinschaftsstationen - können nur realisiert werden, indem sich ein Individual-Lizenzinhaber nach Paragraph 5 ein weiteres Rufzeichen "kauft". In diesem Paragraphen ist zu präzisieren, ob der Passus "ein Rufzeichen" *genau* und *maximal* ein Rufzeichen meint, oder *mindestens* ein Rufzeichen. Das Zweitcall ist ihm dann aber genauso wenig zu nehmen wie das eigentliche Rufzeichen. In der heutigen Praxis hingegen kann der Leiter einer Amateurfunkvereinigung jederzeit dem BAPT gegenüber einen neuen Rufzeichenverantwortlichen seiner Clubstation benennen. Dies wäre in Zukunft nicht mehr möglich. Ich fordere, daß im AFuG-Neu die Möglichkeit geschaffen wird, daß auch nicht-natürlichen Personen Amateurfunkstellen errichten dürfen. Die Verantwortung und der Betrieb muß an Individual-Lizenzen gekoppelt werden. Diese sollen wie bisher vom Leiter einer Amateurfunkvereinigung, Schule o.ä. benannt und entlassen werden können.

### (c) Planung von Relaisfunkstellen

Paragraph 8 Absatz 1. kann derart interpretiert werden, daß das BAPT sowohl die technischen Parameter als auch Betriebsbedingungen für Relaisfunkstellen in einer Rechtsverordnung festsetzen kann. Einzig positiver Aspekt hieran ist, daß dies unter Berücksichtigung internationaler Vereinbarungen und Verpflichtungen zu geschehen hat. Sollte dies ein Versuch der Behörde sein, IARU-Bandpläne einzubringen, so ist juristisch zu klären, inwieweit Empfehlungen eines privaten Vereins hier rechtsverbindlich zur Anwendung kommen können. Oder ist hier "nur" an ITU und VO-Funk gedacht ? Dann würde es nicht viel bringen, denn das ist schon anderweitig abzuleiten.

Ich sehe in (8)1. überwiegend negative Aspekte. Gerade in sekundär zugewiesenen Bändern hätte die Behörde ein Instrument in der Hand, um das Relaisstellennetz praktisch völlig zu diktieren. Nach Paragraph 11.4 könnte man uns die Kosten zur Planung und Koordination unter "Verwaltung von Frequenzen" voll in Rechnung stellen. Da nirgendwo die Möglichkeit der Delegation dieser Koordination an Amateurfunkverbände ermöglicht ist, wäre ein Szenario wahrscheinlich, wo das BAPT die Relaisstellenkoordination kostenpflichtig (Einzelfall-Begleichung !) durchführt. Wer den Arbeitsumfang von Fritz Schaumann und Eugen Weiler kennt, der kann sich leicht ausrechnen, welche Summen zusammenkommen, wenn Beamte diesen Job übernehmen.

Da der Amateurfunk laut VO-Funk ein selbstregulierender Funkdienst ist, lehne ich Paragraph 8.1 entschieden ab und fordere seine ersatzlose Streichung. Es muß im AFuG-Neu vielmehr eine Lösung gefunden werden, die eine Koordination von automatischen

Stationen verbindlich vorschreibt und die die Übertragung dieser Aufgabe auf juristische Personen privaten Rechts analog zu Paragraph 6 ermöglicht.

(d) Delegation der Rufzeichenverwaltung

Zur Kosten- und Gebührenminimierung halte ich es für sinnvoll, in Paragraph 6 AFuG-Neu die Möglichkeit mit aufzunehmen, die Verwaltung - nicht die Vergabe - von Amateurfunkrufzeichen auf juristische Personen privaten Rechts übertragen zu können.